



Statuten

1. Allgemeines

Name	Art. 1
Sitz	<p>¹⁾ Die Mitte Stadt Bern (in der Folge auch Sektion) ist eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p>²⁾ Die Mitte Stadt Bern ist eine Sektion von Die Mitte Kanton Bern und eine Ortspartei im Sinne der Statuten von Die Mitte (Bundespartei).</p>
Zweck	Art. 2
	<p>¹⁾ Die Mitte Stadt Bern vertritt in der Stadt Bern die Grundsätze, die Ziele und die Politik von Die Mitte und setzt diese entsprechend den lokalen Gegebenheiten um.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Menschen und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den Werten Freiheit, Solidarität und Verantwortung verpflichtet.</p> <p>⁴⁾ Ausserdem setzt sie sich namentlich ein für Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.</p>
Tätigkeit	Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten von Die Mitte Stadt Bern sind:
	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligung an den Gemeindewahlen- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen der Gemeinde Bern in allen Bereichen- Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.
Mitgliedschaft	Art. 4
	<p>¹⁾ Mitglied von Die Mitte Stadt Bern kann werden, wer den Zweck und die Werte der Partei anerkennt.</p> <p>²⁾ Mitglieder von Die Mitte Stadt Bern sind die in der Stadt Bern wohnhaften Mitglieder von Die Mitte, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.</p>

3) Mit dem Beitritt in Die Mitte Stadt Bern wird auch die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei und der Mitte Schweiz erworben.

Erwerb und Erlöschen
der Mitgliedschaft

Art. 5

1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
- Ausschluss
- Tod

3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder der Parteigrundsätze aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Statuten und Reglementen der Kantonal- und der Bundespartei.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6

1) Die Organe von Die Mitte Stadt Bern sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7

1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ von Die Mitte Stadt Bern.

2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

3) Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

4) Alle Mitglieder können bis fünf Tage vor der Versammlung Anträge beim Präsidium schriftlich einreichen.

Aufgaben der
Parteiversammlung

Art. 8

1) Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung von Entschieden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

2) Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern diese Statuten oder das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsehen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Parteiversammlung

Art. 9

1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Wurde der Beschluss geheim gefasst, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10

1) Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, namentlich:

- Parteipräsidium,
- Vizeparteipräsidium,
- einer Finanzchefin oder eines Finanzchefs,
- mindestens einem Mitglied der Stadtratsfraktion, in der Regel dem Fraktionspräsident bzw. der Fraktionspräsidentin,
- mindestens einem in der Stadt Bern gewähltes Sektionsmitglied des Grossen Rates.

2) Vorstandsmitglieder von Amtes wegen sind jene Sektionsmitglieder, die dem Gemeinderat oder den eidgenössischen Räten angehören.

3) Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, die durch die Parteiversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des
Parteivorstandes

Art. 11

- 1) Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.
- 2) Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art. 12

- 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - Leitung der Partei und deren Vertretung nach aussen
 - Verantwortung für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten
 - Entscheid über den Beitritt und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einsitz im kantonalen Parteivorstand
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung der Parteiversammlungen
 - Pflege, Information und Akquise von Mitgliedern
- 2) Der Parteivorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.
- 4) Der Parteivorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in der Partei. Das Parteipräsidium, die Finanzchefin bzw. der Finanzchef und weitere, vom Parteivorstand dazu ermächtigte Parteivorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Parteivorstand kann einzelnen Parteivorstandsmitgliedern für bestimmte Aufgaben die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

Wahlen und
Abstimmungen im
Parteivorstand

Art. 13

- 1) Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder genehmigt wird.
- 3) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen und Wahlvorschläge zulässig.

Revisionsstelle

Art. 14

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglied sein müssen.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.
- 3) Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokollführung

Art. 15 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse des Parteivorstandes sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 16 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen
- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 17

¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten von Die Mitte Stadt Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 18 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19

¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 20 Die Statuten vom 31. Mai 2021 wurden durch Beschluss der Parteiversammlung vom 1. Mai 2023 geändert. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

Bern, 1. Mai 2023